

BVGer E-6269/2019 vom 5. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6269_2019

FR: TAF E-6269/2019 du 5 juillet 2023

IT: TAF E-6269/2019 del 5 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Hinsichtlich des AsylG gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens gerügt werden sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachver-

E-6269/2019 Seite 7 halts. Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG; BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab sind die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge in Bezug auf die Spruchkörperbildung, namentlich der Antrag, ihm sei das Spruchgremium nach Eingang der Beschwerde bekanntzugeben und gleichzeitig darzulegen, ob die Gerichtspersonen

zufällig ausgewählt worden seien (Rechtsbegehren 2), zu behandeln.

E. 3.2

Mit Instruktionsverfügung vom 9. Dezember 2019 wurde dem Beschwerdeführer das Spruchgremium genannt. Fälschlicherweise wurde mitgeteilt, dieses setze sich – unter Vorbehalt allfälliger Wechsel aufgrund von Abwesenheiten – aus Richter Daniele Cattaneo als Zweitrichter und Richterin Gabriela Freihofer als Drittrichterin zusammen. Dabei handelte es sich offensichtlich um ein Versehen, das mutmasslich durch die Verwendung eines kopierten Textbausteins entstanden ist, zumal bereits im Zeitpunkt des Beschwerdeingangs Richterin Daniela Brüscheweiler als Zweitrichterin und Richter William Waeber als Drittrichter bestimmt worden waren. Aufgrund des Austritts der zuvor zuständigen Gerichtsschreiberin aus der Abteilung V wurde zudem die im Rubrum genannte Gerichtsschreiberin eingesetzt. Die Bekanntgabe des (korrekten) Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

E. 3.3

In Bezug auf die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die Spruchkörperzuteilung kann festgehalten werden, dass das jeweilige Kammerbeziehungsweise Abteilungspräsidium für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts zuständig ist (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]). Vorliegend wurden die Richterinnen und Richter durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts zunächst automatisiert bestimmt (vgl. BVGE 2022 I/2 E.4.6.4). Bei der Zuteilung durch das EDV-basierte Zuteilungssystem können zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Spruchkörpers manuell ergänzt werden. Aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien wurde ein Ersatz für die zunächst bestimmte Zweitrichterin vorgenommen. Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung

E-6269/2019 Seite 8 des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR; BVGE 2022 I/2 E. 4).

E. 4

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prü-

fen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Akteneinsicht, da ihm die Einsicht in die Akte A16 «Interne Dokumentenanalyse» verwehrt worden sei und stellt entsprechend Antrag (Rechtsbegehren 1). Bei der Akte A16 handelt es sich um die Auswertung einer Dokumentenprüfung (Pass des Beschwerdeführers). Durch das SEM erstellte Dokumentenanalysen sind grundsätzlich geeignet, als Entscheidungsgrundlage zu dienen, weshalb sie dem Einsichtsrecht unterstehen. Das SEM wurde entsprechend aufgefordert, dem Beschwerdeführer nachträglich Einsicht in die Akte A16 zu gewähren (Sachverhalt Bst. H). Dieser Aufforderung kam das SEM nach und der Beschwerdeführer hätte Gelegenheit gehabt, sich in seiner Replik vom 14. November 2022 zum offengelegten Dokument zu äussern. Das SEM hat sich sodann in der angefochtenen Verfügung nicht auf das Dokument bezogen und dieses nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers verwendet. Da dem Beschwerdeführer somit kein Nachteil erwachsen ist, handelt es sich nur um eine geringfügige Verletzung des Akteneinsichtsrechts, welche als geheilt betrachtet werden kann.

E-6269/2019 Seite 9

E. 4.1.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter, das BzP Protokoll weise Mängel auf, da auf Seiten 7 und 8 handschriftliche Ergänzungen angebracht worden seien. Während der Rückübersetzung habe er zahlreiche Korrekturen vornehmen müssen, welche den Inhalt und die Bedeutung seiner Vorbringen anders darstelle, als sie ursprünglich festgehalten worden seien. Die fehlerhafte Protokollierung wie auch das Abstützen auf das Protokoll im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung stelle eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs dar (Beschwerde Ziff. 5.1.1). Im BzP Protokoll wurden auf den Seiten 7 und 8 während der Rückübersetzung insgesamt 4 Anmerkungen notiert. Dies spricht gerade für eine präzise Protokollierung, zumal nicht einfach das ursprüngliche Protokoll geändert wurde, sondern deutlich hervor geht, dass der Beschwerdeführer Ergänzungen und Korrekturen angebracht hat. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 4.1.4

Weiter wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, da die Anhörung des Beschwerdeführers erst mehr als zweieinhalb Jahre nach seiner BzP erfolgt und somit nicht zeitnah durchgeführt worden sei. Die abweichenden Aussagen zwischen der BzP und der Anhörung seien naturgemäss erst durch diese lange Zeitspanne zwischen den Befragungen entstanden. Mit diesem Vorgehen missachte das SEM auch die Empfehlungen von Professor Walter Kälin, welche er in seinem Rechtsgutachten vom 23. Februar 2014 festgehalten habe (Beschwerde Ziff. 5.1.2). Bei der vom Beschwerdeführer zitierten Empfehlung, die Anhörung möglichst zeitnah zur BzP durchzuführen, handelt es sich nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich ebenfalls keine Vorgabe für das SEM, innert einer klar definierten Frist nach der BzP die Anhörung durchzuführen. Auch wenn eine zeitnahe Anhörung wünschenswert wäre, kann ein Zeitraum von zweieinhalb Jahren nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs betrachtet werden, zumal der Beschwerdeführer – abgesehen von der pauschalen

Behauptung, alle ihm entgegengehaltenen Unstimmigkeiten ergäben sich daraus – nicht konkret aufgezeigt, inwiefern ihm daraus ein Nachteil erwachsen wäre und sich auch aus den Akten kein solcher erkennen lässt.

E. 4.1.5

Zudem wird gerügt, der Asylentscheid sei nicht von der für die Anhörung verantwortlichen Person gefällt worden. Die für die angefochtene Verfügung zuständige Person habe somit über keine persönlichen Eindrücke

E-6269/2019 Seite 10 der emotionalen und detaillierten Schilderungen des Beschwerdeführers verfügt (Beschwerde Ziff. 5.1.3). Aus den Akten lässt sich auch unter diesem Aspekt nicht erkennen, dass dem Beschwerdeführer ein Nachteil erwachsen wäre, zumal im Anhörungsprotokoll auch verschiedentlich seine Gestik und Emotionen festgehalten wurden (A15 F35, F38, F50, F60, F95). Bei dem in diesem Zusammenhang erneut zitierten Gutachten von Professor Walter Kälin und seiner Empfehlung, die Anhörung und die Abfassung des Asylentscheids möglichst in Personalunion durchzuführen, handelt es sich wie erwähnt nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht (vgl. unter vielen: Urteil des BVerfG E-6912/2019 vom 30. August 2022 E. 6.4.1). Die diesbezügliche Rüge ist unbegründet.

E. 4.1.6

Soweit in der Ziffer 5.1.3 der Beschwerde beantragt wird, es seien die vom SEM zur Anhörung intern angelegten Akten beizuziehen, aus welchen der persönliche Eindruck der für die Anhörung verantwortlichen Person zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen hervorgehen würde, bleibt festzuhalten, dass keine solchen internen Akten angelegt worden sind. Auf den Beweisantrag 2 ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 4.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht, indem das SEM insbesondere die Herkunft des Beschwerdeführers aus einer Familie mit LTTE Hintergrund, sein Engagement für eine der LTTE nahestehende Studentenorganisation sowie für die LTTE selbst, seine Verhaftung, sein exilpolitisches Engagement und seine Narbe am Oberschenkel sowie seinen Aufenthalt in der Schweiz – einem tamilischen Diasporazentrum – nicht berücksichtigt habe (Beschwerde Ziff. 5.2).

E. 4.2.1

Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 4.2.2

Das SEM nahm die Tötung des Vaters und die vorgebrachten Tätigkeiten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den LTTE zwischen den Jahren 2005 und 2010 im Sachverhalt auf. Allerdings erwähnte es sie in den Erwägungen nicht mehr konkret. Durch die Feststellung, dass allfällige im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Risikofaktoren (im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) kein Verfolgungsinteresse

E-6269/2019 Seite 11 seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermochte, impliziert das SEM aber immerhin, dass alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände nicht zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führten. Insbesondere aber wurde das SEM im Rahmen der Vernehmlassung explizit aufgefordert, sich zu den geltend gemachten Ereignissen in den Jahren 2005 bis 2010 im Hinblick auf allfällige Risikofaktoren zu äussern. In seiner Vernehmlassung führte das SEM dann ergänzend aus, inwiefern es die Tätigkeiten des Beschwerdeführers als nicht problematisch für eine Rückkehr einstufe. Hierzu konnte der Beschwerdeführer in seiner Replik Stellung nehmen. Insgesamt hat die Vorinstanz ausreichend aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und spätestens mit der Vernehmlassung und Gelegenheit zur Replik kann der Mangel als geheilt gelten.

E. 4.2.3

Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, sein seit seinen Jugendjahren erfolgtes oppositionspolitisches Engagement in der Schweiz und seine grossflächigen Kriegsnarben seien nicht berücksichtigt worden (Beschwerde Ziff. 5.2), ist festzustellen, dass diese Aussagen keine Stütze in den vorinstanzlichen Akten finden. Im erstinstanzlichen Verfahren gab er an, an zwei tamilischen Anlässen in der Schweiz teilgenommen zu haben (A15 F116), was das SEM in seiner Verfügung auch würdigte (Verfügung des SEM E.II.2). Offensichtlich handelt es sich bei der mit einem Bild belegten Narbe sodann nicht um eine grossflächige (vgl. Eingabe vom 8. Januar 2020, Beilage 185).

E. 4.3

Weiter moniert der Beschwerdeführer, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt.

E. 4.3.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.2

Nachdem in der Protokollierung keine Mängel festgestellt werden konnten, vermag der Beschwerdeführer daraus auch keine unrichtige oder

E-6269/2019 Seite 12 unvollständige Sachverhaltsfeststellung abzuleiten (Beschwerde, Ziff. 5.3.2).

E. 4.3.3

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe sich bei der Beurteilung seines Gesuchs auf unrichtige Länderinformationen gestützt.

E. 4.3.3.1

So habe die Vorinstanz die zu erwartende Papierbeschaffung auf dem sri-lankischen Generalkonsulat sowie die Tatsache, dass standardmässige Background-Checks bei

Rückkehrern nach Sri Lanka regelmässig zu kritischen Situationen, einer asylrelevanten Verfolgung und anhaltenden Gefährdung der Betroffenen führten, nicht korrekt thematisiert (Beschwerde Ziff. 5.3.3). Die Rüge ist unbegründet, zumal es sich bei den Backgroundchecks nicht um bestehende Sachverhaltselemente, sondern um hypothetische Zukunftsszenarien handelt. Nichts Gegenteiliges ergibt sich im Übrigen aus der Vernehmlassung des SEM vom 8. November 2017 im Verfahren D-4794/2017 (Beschwerdebeilage 5). Zudem wurde in BVGE 2017 VI/6 ausführlich begründet, weshalb einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat für sich alleine keine asylrelevante Bedeutung zukommt; darauf kann verwiesen werden.

E. 4.3.3.2

Das SEM habe, so der Beschwerdeführer weiter, die aktuelle Lage in Sri Lanka nicht richtig eingeschätzt und sich offenbar auf eine veraltete Quellenlage gestützt. Es habe sich auf das Lagebild vom August 2016 bezogen, welches jedoch fehlerhaft sei und die dem Bericht zugrunde liegenden Quellen seien dem Beschwerdeführer nicht korrekt offengelegt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mehrfach aufgezeigt, dass die länderspezifische Lageanalyse des SEM sowie ein Grossteil der darin zitierten Quellen – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – öffentlich zugänglich sind (vgl. statt vieler Urteil E-4896/2019 vom 10. März 2022 E.3.5 m.w.H.). Der Antrag, das SEM habe seine herbeigezogenen Quellen vollständig offenzulegen (Beschwerde Ziff. 5.3.3), ist abzuweisen.

E. 4.3.3.3

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Lage habe sich seit der Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten am 16. November 2019 erheblich verändert. Sie gehe mit einer verschlechterten Menschenrechts- und neuen Gefährdungslage für den Beschwerdeführer einher. Dies sei ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

E-6269/2019 Seite 13 Die Wahl von Rajapaksa erfolgte kurz nach Erlass der angefochtenen Verfügung. Dem SEM kann somit der Vorwurf, es habe sich auf eine veraltete Quellenlage gestützt, nicht gemacht werden. In der Vernehmlassung nahm es dann explizit auf die aktuelle politische Lage Bezug. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka gestützt auf eine breite Quellenlage einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als von ihm verlangt, bedeutet weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht. Die entsprechenden Argumente werden Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung. Auch das Vorbringen, sämtliche Sachverhaltselemente beziehungsweise Risikofaktoren und damit die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers hätten vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Länderinformationen beurteilt werden müssen, beschränkt die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Die formellen Rügen sind nach dem Gesagten unbegründet. Der Sachverhalt wurde korrekt und vollständig erstellt und es besteht somit auch keine Veranlassung, den Beschwerdeführer zusätzlich anzuhören. Der in Ziffer 7 der Beschwerde gestellte Beweisantrag 1 ist abzuweisen. Abzuweisen sind auch die auf Kassation lautenden Rechtsbegehren 2 bis 4.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-6269/2019 Seite 14

E. 6.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung verweist das SEM auf mehrere widersprüchliche Aussagen des Beschwerdeführers. Er habe sich beispielsweise über die Gründe der behördlichen Suche nach seinem Bruder widersprochen oder dazu, ob er während seiner Hilfe für einen Kandidaten der TNA rehabilitierte Personen der LTTE kennen gelernt habe. Seine Ausführungen, ob er K._____ gekannt habe, seien ebenfalls widersprüchlich ausgefallen. Er habe sich des Weiteren bezüglich seiner Aufenthaltsorte nach der Tötung von K._____ im November 2014 unterschiedlich geäussert. Es falle ferner auf, dass die Schilderungen seiner Probleme deutliche Unterschiede bezüglich ihrer Substanz aufwiesen. Die Festnahme im (...) 2013 habe er detailliert und überzeugend geschildert. Auch zur Haft habe er sich teilweise differenziert geäussert, beispielsweise zu den geltend gemachten Misshandlungen. Hingegen seien die Aussagen über die Inhalte der Verhöre oberflächlich ausgefallen. In deutlichem Gegensatz stünden seine Aussagen zur geltend gemachten Festnahme und den Befragungen im (...) 2014, welche kurz und stereotyp geblieben seien. Er habe jeweils auch nicht deutlich machen können, wie seine Mutter seine Freilassung bewirkt habe. Die Schilderungen der weiteren Vorkommnisse nach (...) 2014 seien zwar wieder einigermaßen ausführlich ausgefallen, es habe sich bei seiner Erzählung aber lediglich um eine Aneinanderreihung von Ereignissen gehandelt. Jegliche persönlichen Empfindungen oder Überlegungen zu seiner Situation seien ausgeblieben. Schliesslich seien auch seine Aussagen zum Ausreiseentschluss undifferenziert geblieben, indem er lediglich ausgeführt habe, seine Mutter habe für ihn keinen anderen Ausweg gesehen und ihn weggeschickt. Persönliche Empfindungen zu diesem Einschnitt in sein Leben fehlten gänzlich. Angesichts der zumindest teilweise überzeugenden Beschreibung einer Festnahme und der Haft (im [...] 2013) könne nicht ausgeschlossen werden, dass er ein solches Ereignis tatsächlich irgendwann erlebt habe. Er habe aber nicht glaubhaft machen können, dass sich dieses im geltend gemachten Rahmen ereignet habe. Schliesslich bleibe unklar, warum er – angesichts seines geltend gemachten niederschweligen Profils – überhaupt immer wieder hätte gesucht und verhaftet werden sollen. Hierzu habe er keine Angaben machen können. Er habe auch nicht begründen können, warum die Erschiessung von K._____ im November 2014 für ihn ein Grund gewesen sei, sich nicht mehr zu Hause aufzuhalten, obschon er K._____ seien

Angaben zufolge nicht (oder kaum) gekannt habe, und nach der Freilassung im (...) 2014 auch keine Aktivitäten mehr ausgeübt habe. Zudem sei erstaunlich, dass er – damals (...) -jährig – das Land ausschliesslich auf Anweisung der Mutter verlassen habe, ohne dass aus seinen Aussagen

E-6269/2019 Seite 15 eine Zustimmung oder eigene Überlegungen hierzu hervorgehen würden. Insgesamt seien seine Vorbringen im Ergebnis als unglaubhaft einzustufen. Er erfülle auch keine Risikofaktoren, aufgrund welcher er bei einer Rückkehr eine Verfolgung zu befürchten habe. Er habe nicht glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Vielmehr sei er bis Mai 2016 in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe also nach Ende des Bürgerkrieges noch sieben Jahre lang in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse auszulösen vermocht. Aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten sollte. Es bestehe auch kein Grund zur Annahme, dass er aufgrund seiner Teilnahme an zwei tamilischen Anlässen in der Schweiz – welche er im Übrigen nicht belegt habe – ins Visier der Behörden geraten wäre.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wendet ein, die vom SEM festgestellten Widersprüche seien teilweise erklärbar und teilweise auf übersetzungsspezifische protokollbedingte Fehler zurückzuführen. Dass er sich hinsichtlich seiner Aufenthaltsorte nach der Erschiessung von K._____ widersprochen habe, sei aktenwidrig. Sodann seien die vom SEM aufgeführten Widersprüche marginal und aufgrund der mangelhaften BzP und der langen Zeitdauer bis zur Anhörung erklärbar. Auch seien die Ausführungen des SEM zur Substanzlosigkeit nicht überzeugend. Die entscheidfällende Person habe keinen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer gehabt, da sie die Anhörung nicht durchgeführt habe. Aus dem Anhörungsprotokoll ergebe sich, dass er aussergewöhnlich lange und ausführliche Antworten gegeben habe. An zahlreichen Stellen habe er Emotionen gezeigt und er habe regelmässig der indirekten Rede benutzt. Es seien somit Realkennzeichen vorhanden. Das SEM habe zudem nicht berücksichtigt, dass er mehrerer Risikofaktoren erfülle. Wegen seinem Bruder und seinem getöteten Vater habe er einen klaren familiären LTTE-Hintergrund. Zudem habe er sich in seiner Jugend für oppositionspolitische Studentenbewegungen engagiert. Später sei er den LTTE beigetreten und habe diese unterstützt, weshalb er verhaftet und verhört worden sei. Er sei somit auf einer Stop- und Watchlist aufgeführt. Nach seinem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz und seinen exilpolitischen Tätigkeiten stehe er im Verdacht, sich für die Wiederaufbau-

E-6269/2019 Seite 16 bestrebungen der LTTE zu engagieren. Zudem würde er mit einem temporären Reisedokument nach Sri Lanka zurückgeschafft, was bereits die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen würde. Er könne bei einer Rückkehr den Flughafen Colombo nicht unbemerkt verlassen und bei einer näheren Überprüfung würden die weiteren zahlreichen Risikofaktoren, wie etwa seine Narben, ersichtlich. Zudem gehöre er als abgewiesener tamilischer Asylsuchender einer sozialen Gruppe an, welche am Flughafen systematisch befragt werde. Schliesslich gehe die Verschlechterung der allgemeinen Menschenrechtssituation und die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka mit einer Gefährdung von Personen mit seinem Profil einher.

E. 6.3

In der Vernehmlassung wiederholt das SEM, die geltend gemachten Aktivitäten für die LTTE im Zeitpunkt seiner Ausreise hätten kein Verfolgungsinteresse der Behörden auszulösen vermocht. Es hält sodann ergänzend fest, es sei nicht anzunehmen, dass er aufgrund seiner sporadischen und niederschweligen Tätigkeiten für die LTTE von den sri-lankischen Behörden heute noch als Bedrohung wahrgenommen würde. Dafür spreche auch, dass er nach seiner Flucht aus dem Flüchtlingslager noch sieben Jahre lang unbehelligt in Sri Lanka leben können. Hätten die Behörden Interesse an ihm gehabt, hätten sie zweifellos entsprechende Massnahmen eingeleitet. Es sei somit anhand der Akten nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt sein sollte. Die aktuelle politische Lage in Sri Lanka ändere an dieser Einschätzung nichts, zumal kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu den aktuellen Entwicklungen ersichtlich sei.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer moniert replizierend, eine vertiefte Auseinandersetzung des SEM mit seinen Risikofaktoren sei ausgeblieben. Entscheidend sei nicht, ob man Mitglied der LTTE gewesen sei, sondern ob man LTTE-Verbindungen gehabt habe, was vorliegend zweifellos zu bejahen sei. Seine Narbe und das exilpolitische Engagement verschärften sein Profil. Bei einer Rückkehr laufe er auch Gefahr, Opfer der missbräuchlichen Anwendung des Prevention of Terror Act (PTA) durch die sri-lankischen Behörden zu werden, was in jüngster Zeit vermehrt geschehen sei. Ausserdem würden sich Hinweise mehren, dass eine Rückschiebung von Sri-Lankern gemäss geltendem Völkerrecht aktuell unzulässig sei. Überdies sei die Einschätzung des Gerichts, dass weit zurückliegende Ereignisse, aufgrund derer Betroffene terroristischer Aktivitäten verdächtigt und verfolgt worden seien, aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr relevant seien. Der

E-6269/2019 Seite 17 jüngst bekannt gewordene Fall eines aus der Schweiz zurückgekehrten Asylsuchenden zeige dies auf.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 7.1.1

Vorweg ist festzuhalten, dass geltend gemachten Ereignisse während und kurz nach Ende des Bürgerkrieges in Sri Lanka, namentlich jene zwischen den Jahren 2005 und 2010, weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht kausal für seine Ausreise waren, welche erst im Jahr 2016 – sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges – erfolgte (A15 F21 ff.). Zudem machte er weder aufgrund seiner Teilnahme an Studententreffen noch seiner kurzzeitigen und niederschweligen Arbeit für die LTTE weitere Schwierigkeiten geltend. Die Flucht aus dem (...)Camp im Jahr 2009 hat gemäss den Akten ebenfalls keine Konsequenzen nach sich gezogen. Vielmehr gab er an, abgesehen von einer Befragung ab Mai 2010 vorerst keine weiteren Probleme mehr gehabt zu haben. Auch gab er nicht an, dass die Behörden ihn konkret verdächtigt hätten, je für die LTTE tätig gewesen zu sein beziehungsweise dass die Behörden überhaupt davon gewusst hätten (ebd. F42, F98 f.).

E. 7.1.2

Aus den Akten geht auch nicht hervor, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Tätigkeiten seiner Familienangehörigen zugunsten den LTTE – namentlich seines Bruders und seines Vaters – Probleme gehabt hätte. Zwar ist in diesem Zusammenhang der Einwand die Angaben zum Grund für die behördliche Suche nach seinem Bruder im Jahr 2010 seien nicht widersprüchlich (so das SEM in der Verfügung II., E.1) berechtigt. Dass tamilische Studentenorganisationen im Norden Sri Lankas während dem sri-lankischen Bürgerkrieg regelmässig von den LTTE koordiniert worden seien und eine Involvierung in einer tamilischen Studentenorganisation so- mit einem Engagement zugunsten den LTTE gleichkomme (Beschwerde Ziff. 10) ist durchaus eine überzeugende Erklärung. Allerdings kommt diesem Element für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit kaum Bedeutung zu, da der Bruder gemäss den Angaben des Beschwerdeführers noch während des Bürgerkrieges ausgewandert sei und er nicht angab, deswegen noch Probleme gehabt zu haben (A7 Ziff. 7.01; A15 F23). Die Tätigkeiten seines Vaters für die LTTE seien ihm ebenfalls nie vorgehalten worden (A15 F108).

E-6269/2019 Seite 18

E. 7.1.3

Es kann somit festgestellt werden, dass sich weder aus seinen familiären Verbindungen noch aus seinen eigenen Tätigkeiten zugunsten der LTTE während des Bürgerkrieges ein gesteigertes Interesse der Behörden am Beschwerdeführer ergibt und er deswegen auch keine Probleme mehr gehabt hat.

E. 7.2

Von Bedeutung ist dann insbesondere die Frage, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Tätigkeiten nach Ende des Bürgerkrieges und insbesondere die Verhaftungen im (...) 2013 und (...) 2014 glaubhaft sind.

E. 7.2.1

In Bezug auf die geltend gemachte Haft im (...) 2013 ist dem SEM beizustimmen, dass sich in den Schilderungen des Beschwerdeführers einige detaillierte Angaben befinden. Insbesondere gab er die geltend gemachte Folter anschaulich wieder (A15 F38). Demgegenüber teilt das Gericht die Ansicht des SEM, der Beschwerdeführer habe auch die Festnahme im Geschäft des Onkels detailliert und überzeugend geschildert, nicht. Die Beschreibung wirkt vielmehr wie eine Aneinanderreihung von Handlungsfolgen und nicht erlebnisgeprägt (ebd. F35). Auch seine Aussagen über den Ort, an welchem er festgehalten worden sei, blieben vage (ebd. F37). Das Gericht kommt aber insbesondere aufgrund nachfolgender Überlegungen – und diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem SEM – zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer dargelegte Haft sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in der geltend gemachten Form und im geltend gemachten Kontext zugetragen hat.

E. 7.2.2

So macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Verhaftung im (...) 2013 insbesondere in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für H. _____ gestanden und er freigekommen sei, nachdem seine Mutter mit H. _____ Kontakt aufgenommen habe (A15 F23). Es scheint indes wenig plausibel, dass gerade der Beschwerdeführer wegen seinen Tätigkeiten für H. _____ hätte Probleme bekommen sollen, zumal diese niederschwellig gewesen seien. Er habe lediglich Plakate aufgehängt und H. _____ jeweils an Veranstaltungen begleitet,

um aufzuzeigen, dass dieser viele Anhänger habe. Dabei hat er jedoch keine spezifische Rolle eingenommen und nichts weiter unternommen. Auch gab er an, keinen engen Kontakt zu H. _____ gepflegt zu haben (ebd. F102 ff.). Insbesondere konnte er keine nähere Angaben, was er für H. _____ in Bezug auf die Wahlen konkret getan habe, machen, weshalb nicht von bedeutsamen und regelmässigen Aktivitäten auszugehen ist (ebd. A102 f.). Darüber hinaus ist festzustellen,

E-6269/2019 Seite 19 dass die Unterstützung von H. _____ ohnehin nicht problematisch gewesen sein dürfte, zumal H. _____ später Bürgermeister geworden sei und sich die Tätigkeit nicht zuletzt auch auf die Unterstützung eines Kandidaten der legalen Partei TNA, welche in den Parlamentswahlen der Vergangenheit eine grössere oppositionelle Kraft bildete, bezogen hat (vgl. Urteil des BVGer E-802/2020 vom 21. März 2022, E. 7.4.2). Des Weiteren ist seine Aussage, er glaube, anderen Personen aus dem Umfeld von H. _____ sei nichts ähnliches widerfahren, auffällig (A15 F41). Es wäre zu erwarten gewesen, dass er sich nach einer knapp zweiwöchigen Haft genauer informiert hätte, ob auch andere Personen aus dessen Umfeld ähnliches erlebt hätten, wäre diese Tätigkeit tatsächlich Auslöser des behördlichen Interesses gewesen. Der Beschwerdeführer macht insbesondere auch nicht geltend, dass H. _____ selbst irgendwelche Probleme gehabt hätte. Daneben fällt auf, dass auf Beschwerdestufe ein Bestätigungsschreiben eines Parlamentariers namens M. _____ eingereicht wird, in welchem ausgeführt wird, der Beschwerdeführer und seine Familie hätten ihn in seiner Kampagne während Wahlen in den Jahren 2013 und 2015 unterstützt. Dies deckt sich nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers, nannte er doch keine solchen Tätigkeiten und machte auch zu keinem Zeitpunkt Verbindungen zu einem Parlamentarier mit diesem Namen gelten. Hätte er tatsächlich H. _____ während Wahlen in einem Umfang unterstützt, das geeignet gewesen wäre, ein Interesse der Behörden und gar eine Inhaftierung zu begründen, wäre zu erwarten gewesen, dass er ein Bestätigungsschreiben von H. _____ hätte einreichen können. Auch aus diesem Grund scheint unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer im (...) 2013 während 13 Tagen aufgrund der Tätigkeit für H. _____ inhaftiert wurde.

E. 7.2.3

Auch aus seiner Aussage, er habe im August 2013 im Rahmen des Besuchs der (damaligen) Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte N. Pillay Beweise über Menschenrechtsverletzungen gesammelt, ergibt sich kein exponiertes Profil, zumal er später an der Anhörung präzisierte, er habe nur Kopiertätigkeiten erledigt (A15 F100 f.). Zudem machte er auch keine daraus resultierenden Probleme geltend, weshalb diese Tätigkeit ebenfalls nicht zu einem gesteigerten Interesse der Behörden am Beschwerdeführer geführt haben und die geltend gemachten Verhaftungen begründen können.

E. 7.2.4

Des Weiteren führte er aus, er sei anlässlich der Haft im (...) 2013 nach K. _____ (und J. _____) gefragt worden (A15 F23). Aber auch bezüglich seiner Verbindung zu diesen entsteht kein klares Bild, welches eine behördliche Suche und eine Verhaftung begründen könnten. Das

E-6269/2019 Seite 20 SEM hat hierzu zu Recht festgestellt, dass sich aus seinen Aussagen zu K. _____ Ungereimtheiten ergeben. Der Beschwerdeführer gab an der BzP an, er habe K. _____ bei einer Demonstration in L. _____ im März 2014 kennengelernt. Da dieser

ein Fahrzeug gehabt habe, habe er ihm die Adresse der Garage seines Onkels gegeben (A7 Ziff. 7.01). An der Anhörung gab er an, er habe K. _____ nicht gekannt und nichts über ihn gewusst. Man habe ihm in Haft ein Foto von ihm gezeigt und gesagt, dies sei K. _____ (A15, F23, F28). Auf die Frage des SEM, ob er K. _____ (und J. _____) vom Sehen gekannt habe, schüttelte er den Kopf und gab an, keinerlei Kontakt zu ihnen gepflegt zu haben (ebd. F31). Auf den Widerspruch angesprochen führte er aus, er könne sich nicht erinnern, K. _____ die Adresse der Garage gegeben zu haben, sie hätten keinerlei Kontakt gehabt. Es könne aber gut sein, dass er das getan habe, da er damals vielen Leuten die Adresse gegeben habe (A15 F65). Im Widerspruch dazu hielt er in der Beschwerde fest, er habe K. _____ an der Demonstration getroffen und ihm die Adresse gegeben, dies bedeute aber noch nicht, dass er ihn kenne (Beschwerde Ziff. 10). Die unterschiedliche Darstellung seiner Beziehung zu K. _____ lässt Zweifel aufkommen, zumal sich seine Probleme insbesondere aufgrund der (unterstellten) Verbindung zu K. _____ ergeben hätten. Auch unter Berücksichtigung der Dauer zwischen der BzP und der Anhörung lässt sich nicht erklären, weshalb er mehrfach unterschiedliche Angaben gemacht hat. Zudem korrigierte er seine Aussage an der BzP während der Rückübersetzung des Protokolls und erklärte, K. _____ habe «nicht ein Motorrad», sondern «ein Fahrzeug» gehabt (A7 Ziff. 7.01). Seine Aussagen zu K. _____ sind somit kaum nachvollziehbar. Auch ergeben sich Widersprüche in zeitlicher Hinsicht, indem der Beschwerdeführer an der BzP seine Vorbringen chronologisch angab und sagte, er habe im März 2014 K. _____ kennengelernt und sei dann im (...) 2014 mitgenommen und nach ihm gefragt worden (ebd.). An der Anhörung gab er indes mehrfach an, bereits während der Haft im (...) 2013 nach K. _____ befragt worden zu sein (A15 F23, F29). Somit sind seine Angaben, seine Inhaftierung im (...) 2013 sei auch aufgrund seiner Verbindung zu K. _____ erfolgt, nicht nachvollziehbar, da er K. _____ seinen Erklärungen zufolge erst im März 2014 begegnet sei. Aus seinen Aussagen lässt sich zudem auch nicht entnehmen, weshalb die Behörden ihn über J. _____ und K. _____ hätten befragen sollen. Er gab an, sie hätten wohl gedacht, er kenne die beiden Personen, da er aus dem Vanni-Gebiet gekommen und nicht zur Rehabilitation gegangen, sondern von dort geflohen sei. Sie glaubten er kenne J. _____ und K. _____, da er in N. _____ gelebt habe (A15 F30). Da dies auf viele weitere Personen zutreffen dürfte und diese Ereignisse bereits einige Jahre

E-6269/2019 Seite 21 zurückgelesen hatten, kann dies kaum als Erklärung für eine von den Behörden unterstellte Verbindung zu den beiden Personen dienen. Auch wird aus seinen Aussagen nicht klar, um wen es sich bei den beiden Personen überhaupt gehandelt habe und er konnte auch keine Nachnamen angeben (ebd. F111). Er nennt zwar Zeitungsartikel, in welchen insbesondere von K. _____ die Rede sei, diese wurden jedoch bis heute nicht zu den Akten gereicht (A15 F68 f.).

E. 7.2.5

Zudem ergeben sich Widersprüche zwischen der Anhörung und der BzP zu den beiden Festnahmen im (...) 2013 und (...) 2014. An der BzP gab er an, er sei im (...) 2013 vom Geheimdienst verhaftet worden. Im (...) 2014 sei er in ein Büro des Criminal Investigation Department (CID) in O. _____ oder P. _____ gebracht worden (A7, Ziff. 7.01 f.). An der Anhörung erklärte er zunächst, er sei im (...) 2013 von der Armee festgenommen worden (A15 F23), später sagte er, sie hätten sich als Angehörige des CID vorgestellt (ebd. F32). Er sei dann nach O. _____ gebracht worden (A15 F36). Im (...) 2014 sei er

hingegen vom Geheimdienst festgenommen worden (A15 F23).

E. 7.2.6

Überdies blieben seine Ausführungen in Bezug auf die geltend gemachte Haft im (...) 2014 oberflächlich. Er gab weder die genaueren Haftumstände an noch wie es seiner Mutter gelungen sei, seine Freilassung zu bewirken (A15 F47 f.). In Bezug auf Auflagen nach der Entlassung gab er lediglich an, man habe ihm gesagt, er solle keine solchen Aktivitäten mehr unternehmen. Aus diesen vagen Angaben lässt sich nicht erkennen, welche Aktivitäten gemeint waren beziehungsweise welche Tätigkeiten man dem Beschwerdeführer konkret vorgehalten habe (ebd. F52).

E. 7.2.7

Ausserdem ist kaum nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer sich hätte verstecken sollen, nachdem er im (...) 2014 vom Tod von K._____ erfahren habe. Er erklärte, er habe erwartet, dass man sich wieder bei ihm über K._____ erkundigen werde (A15 F63). Gleichzeitig gab er an, dass dieser wohl von Soldaten getötet worden sei (ebd. F68 ff.). Weshalb die Behörden ihn erneut zu K._____ hätten befragen sollen, nachdem sie ihn getötet haben, erhellt nicht. Auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb man den Beschwerdeführer im Jahr 2015 noch hätte suchen sollen, da er angab, man habe ihn anlässlich der Haft im (...) 2014 nur über die Verbindungen zu K._____ befragt und von ihm wissen wollen, wo dieser sei.

E-6269/2019 Seite 22

E. 7.2.8

Des Weiteren hat das SEM in Bezug auf die angebliche Suche der sri-lankischen Behörden im Jahr 2015 zu Recht auf widersprüchliche Aussagen des Beschwerdeführers verwiesen. Es führte aus, er habe an der BzP gesagt, er sei im September 2015 – wie bereits im Juni 2015 – bei seiner Mutter gesucht worden, während er an der Anhörung gesagt habe, die Suche im September 2015 sei bei seinem Onkel erfolgt (SEM Verfügung E.II.1). Zwar kann dem Beschwerdeführer zu Gute gehalten werden, dass es sich bei der an der BzP protokollierten Aussage, er sei im September 2015 bei seiner Mutter, und nicht wie in der Anhörung ausgeführt bei seinem Onkel gesucht worden, tatsächlich um ein Missverständnis aufgrund des ähnlichen Wortlautes auf Tamilisch handeln kann. Onkel heisse auf Tamilisch «Mama» und Mutter «Ama». Tatsächlich sei er im September 2015 bei seinem Onkel gesucht worden (Beschwerde Ziff. 10). Jedoch hat er sich auch in Bezug auf seine Aufenthaltsorte widersprochen. An der BzP gab er an, er habe von Mai 2010 bis November 2014 in Q._____ in I._____ und ab November 2014 zwischen R._____ und S._____ hin und her gependelt (A7 Ziff. 2.01). An der Anhörung gab er an, er habe ab November 2014 bei seinem Onkel in T._____ gelebt. Erst ab Juni 2015, nach der Hausdurchsuchung, habe er abwechslungsweise in R._____ und S._____ bei Verwandten gelebt (A15 F23 ff.). Inwiefern das SEM, wie vom Beschwerdeführer behauptet, aktenwidrige Ausführungen mache, erschliesst sich nicht (Beschwerde Ziff. 10). Schliesslich blieb auch unklar, weshalb es zu diesen Hausdurchsuchungen gekommen sei und was die Behörden überhaupt von ihm hätten wissen wollen, zumal er angab, ab September 2014 keine weiteren Aktivitäten mehr vorgenommen zu haben und K._____ im November 2014 getötet worden sei (A15 F52 ff.).

E. 7.3

Nach einer Gesamtwürdigung aller für und gegen die Sachdarstellung des Beschwerdeführers sprechenden Elemente kommt das Gericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verhaftungen und die behördliche Suche nach ihm vor seiner Ausreise nicht glaubhaft sind. Damit erfüllte er die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht.

E. 8.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hat.

E-6269/2019 Seite 23

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. ebd. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, gut sichtbare Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. ebd. E. 8). An dieser Einschätzung vermag auch die Lageveränderung in Sri Lanka seit Ergehen des angefochtenen Entscheides nichts zu ändern. Am 16. November 2019 war Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt worden. Sein Bruder Mahinda Rajapaksa wurde erneut zum Premierminister ernannt und auch ein weiterer Bruder, Chamal Rajapaksa wurde in die Regierung eingebunden. Gemeinsam übernahmen sie die Kontrolle über zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen, und Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchteten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen. Auch das Bundesverwaltungsgericht ging angesichts dieser Entwicklung von einer möglichen

E-6269/2019 Seite 24 Akzentuierung der Gefährdungslage aus für Personen mit einem bestimmten Risikoprofil, hält aber bis heute daran fest, dass auch nach dem Machtwechsel zu den Rajapaksas in Sri Lanka nicht ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien und nach wie vor im Einzelfall zu prüfen sei, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen bestehe. Inzwischen ist Mahinda Rajapaksa am 9. Mai 2022 als Premierminister zurückgetreten und Ranil Wickremesinghe wurde am 20. Juli 2022 zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident gewählt. Dies ändert aber nach wie vor nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist doch der neue Staatspräsident Teil der alten politischen Elite (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-227/2023 vom 3. Mai 2023 E.7.2 und E-6957/2019 vom 27. April 2023 E.6.1.2 je m.w.H.).

E. 8.3.1

Eine Gefährdung aufgrund solcher Risikofaktoren ist vorliegend zu verneinen. Wie oben dargelegt, ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise in flüchtlingsrechtlich relevantem Sinne im Fokus der Behörden gestanden ist. Für die Annahme, dass sich dies im Falle einer Rückkehr ändern könnte, besteht kein Anlass. Der Beschwerdeführer war nie Mitglied der LTTE, sondern hat für diese während des Bürgerkrieges im Jahr 2009 für kurze Zeit Essen transportiert. Allein daraus lässt sich noch kein Risikoprofil begründen, zumal davon auszugehen ist, dass praktisch die gesamte dortige Bevölkerung in der ein oder anderen Weise entsprechende Kontakte zu den LTTE aufwies und Hilfeleistungen vornahm respektive vornehmen musste (vgl. D-4714/2019 vom 28. März 2022 E.12.1.). Zudem gab er an, deswegen nie Probleme gehabt zu haben und bei den angeblichen Befragungen sei ihm auch nie eine konkrete eigene LTTE-Verbindung unterstellt worden (A15 F72 ff., F98). Auch die vorgebrachte Haft ist nicht als Risikofaktor im Sinne der Rechtsprechung zu sehen, da der Kontext der Haft nicht glaubhaft ist. Ein weiteres risikobegründendes Element kann darin gesehen werden, dass der Vater des Beschwerdeführers die LTTE unterstützt habe und 1998 erschossen worden sei (A7 Ziff. 3.01; A15 F60, F107). Der Beschwerdeführer gab jedoch an, dass er keine behördlichen Schwierigkeiten wegen seines Vaters gehabt habe (A15 F108), weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er deswegen bei einer Rückkehr nunmehr ins Visier der Behörden geraten würde. Auch der in der Beschwerde vorgebrachte Verweis auf die Tätigkeiten des Bruders und dessen Ausreise aus Sri Lanka ändern an dieser Einschätzung nichts, zumal aus seinen Aussagen – bei Wahrunterstellung – lediglich ein

E-6269/2019 Seite 25 indirektes Engagement für die LTTE aufgrund seines Engagements in einer Studentenorganisation hervorgeht und der Beschwerdeführer nach dem Jahr 2010 diesbezüglich auch keine Probleme gehabt habe (A15 F23, F84 f.). Aufgrund seines niederschweligen Profils ist nicht anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden ihm ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE unterstellen würden. Dafür spricht auch der Umstand, dass seine Mutter bis zu ihrer Pensionierung (...) war und sie mit der Schwester des Beschwerdeführers unbehelligt in Sri Lanka lebt (A15 F8 ff.). Auch unter Berücksichtigung der schwach risikobegründenden Faktoren, wie seiner Narbe und dem Umstand, dass er einige Jahre in der Schweiz gelebt hat, ist nicht von einem relevanten Risikoprofil auszugehen. Gemäss dem vom Beschwerdeführer am 8. Januar 2020 eingereichten Foto ist die Narbe auf seinem Oberschenkel zudem klein und dürfte leicht zu verdecken sein.

E. 8.3.2

Auch die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten sind nicht geeignet, ein Risikoprofil zu begründen. Mit Eingabe vom 8. Januar 2020 weist er auf die Teilnahme an einer Blutspendenaktion im Jahr 2017 hin. Auf einem Foto sei er mit einem Plakat mit der Aufschrift «(...)» zu sehen. Das Foto sei in einem Artikel der «Tamil Youth Organisation» im Internet zu finden. Daneben habe er ebenfalls im Jahr 2017 an Demonstrationen teilgenommen, wobei er auch gefilmt und vor einem Kunstwerk mit einem LTTE-Symbol fotografiert worden sei. An der Anhörung wies er bereits auf die Anlässe hin, an welchen er im Jahr 2017 in der Schweiz teilgenommen habe. Danach habe er mit entsprechenden Tätigkeiten aufgehört (A15 F116). Damit ist offensichtlich nicht von einem exponierten exilpolitischen Profil auszugehen.

E. 8.3.3

Es sind den Akten somit keine konkreten Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland von den sri-lankischen Behörden verdächtigt würde, sich während seines längeren Aufenthalts in der Schweiz exponiert exilpolitisch betätigt zu haben und damit ein Wiederaufleben der LTTE anzustreben. Die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers für sich alleine begründet keine Furcht vor Verfolgung, auch nicht in Beachtung des Aufenthaltes in der Schweiz. Es ist folglich nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden verdächtigt würde, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Die im Beschwerdeverfahren mehrfach ausgeführte aktuelle Lage in Sri Lanka vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sich daraus nach dem Gesagten keine persönliche Gefährdungslage des Beschwerdeführers ableiten lässt.

E-6269/2019 Seite 26

E. 8.3.4

Schliesslich sind die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel nicht geeignet, an der Würdigung etwas zu ändern. Sofern nicht bereits auf diese eingegangen wurde, handelt es sich bei ihnen grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben und keinen direkten, konkreten Bezug zum Beschwerdeführer und seinen individuellen Asylvorbringen haben.

E. 8.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-6269/2019 Seite 27 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Gemäss dem erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie für sich alleine noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen. Auch der EGMR unterstreicht, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob die betroffene Person ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an ihrer Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 9 geprüften Risikofaktoren abgedeckt sind – in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise keine ernsthafte Gefahr (sog. real risk) darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. Referenzurteil ebd. E. 12.2 mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR, zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Menschenrechtssituation in Sri Lanka festzuhalten (vgl. Urteile des BVGer

E-6269/2019 Seite 28 E-6007/2020 vom 28. Oktober 2022 E. 10.2.7, E-2748/2020 vom 21. September 2022 E. 10.3.6). Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit der Machtübernahme durch Präsident Gotabaya Rajapaksa und die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Festhaltung einer Angestellten der Schweizerischen Botschaft in Colombo im November 2019, auf welche in der Eingabe vom 8. Januar 2020 verwiesen wurde (vgl. Beschwerdeakte 4) nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer persönlich auswirken dürften. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort konkrete Gefahr gemäss Praxis des EGMR (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) und des UN-Anti-Folterausschusses liefe, Folter oder unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK ausgesetzt zu werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten als zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. E-1866/2015 E.13.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka, insbesondere auch der schweren Wirtschaftskrise im Land, welche die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG D-1263/2020 vom 18. August 2022 E. 8.4.1), festzuhalten.

E. 10.3.3

Der Beschwerdeführer hat bis zwei Monate vor seiner Ausreise (an verschiedenen Orten) in der Nordprovinz gelebt. Seine Mutter und seine

E-6269/2019 Seite 29 Schwester, wie auch andere Verwandte, leben nach wie vor im Distrikt Jaffna in der Nordprovinz (A7 Ziff. 3.01). Seine Mutter sei (...) gewesen und inzwischen pensioniert, seine Schwester arbeite (...) (A15 F10 ff.). Der Beschwerdeführer kann somit auf ein tragfähiges Beziehungsnetz, welches ihn bei der Rückkehr unterstützen kann, zurückgreifen. Er kann überdies einen A-Level Abschluss in Wirtschaft vorweisen und verfügt über Berufserfahrung (...) (A7 Ziff. 1.17.04 f.; A15 F14 ff.). Trotz der inzwischen über sechsjährigen Landesabwesenheit und der derzeit prekären Wirtschaftslage kann somit davon ausgegangen werden, dass ihm eine wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung – nötigenfalls mit Hilfe seiner Familie – gelingen wird.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht ist der Beschwerdeführer teilweise durchgedrungen, weshalb die Verfahrenskosten um Fr. 100.– auf Fr. 1'400.– zu reduzieren sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG). Der am 27. Dezember 2019 in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Fr. 100.– sind dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E-6269/2019 Seite 30

E. 12.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.– (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.– vgl. zum Ganzen: ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 4.69). Hinsichtlich der Rüge der fehlerhaften Akteneinsicht hat der Beschwerdeführer teilweise obsiegt. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Im vorliegenden Verfahren ist der Aufwand für die Rüge der fehlerhaften Akteneinsicht als gering einzustufen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6269/2019 Seite 31

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.